

- Abschrift -

Landgericht Halle

Halle, den 20.03.2024

5. große Strafkammer

Der Vorsitzende

5 Kls 6/23

421 Js 23784/21 Staatsanwaltschaft Halle

Verfügung

Die Hauptverhandlung vor der 5. großen Strafkammer des Landgerichts Halle findet ab dem 18.04.2024 bis – nach vorläufiger Planung – zum 14.05.2024 im Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, Saal X 0.1, Erdgeschoss, statt.

Es ist beabsichtigt, akkreditierten Medienvertretern bevorzugten Zutritt zu reservierten Sitzplätzen im Zuschauerbereich des Sitzungssaals zu gewähren. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 Abs. 1 GVG angeordnet:

1. Es wird die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet.
2. Zur Berichterstattung sind nur akkreditierte Medienvertreter zugelassen. Für diese steht im Sitzungssaal ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen zur Verfügung. Zur Sitzplatzvergabe findet zunächst ein Akkreditierungsverfahren statt. Sollte die Anzahl der Akkreditierungsgesuche die Anzahl der für Medienvertreter im Sitzungssaal zur Verfügung stehenden Sitzplätze überschreiten, wird im Anschluss ein Auslosungsverfahren durchgeführt werden.
3. Das Akkreditierungsverfahren

beginnt am

Mittwoch, den 20.03.2024 um 12:00 Uhr (MEZ)

und endet am

Sonntag, den 31.03.2024 um 24:00 Uhr (MESZ).

Für Akkreditierungsgesuche ist das beigefügte Formular zu verwenden. Dieses ist per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

- Abschrift -

akkreditierung.lg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de.

Dem Formular ist, soweit vorhanden, eine Kopie des gültigen Presseausweises beizufügen.

Akkreditierungsgesuche, die vor oder nach Ablauf der Frist eingehen oder die nicht per E-Mail an die o. g. E-Mail-Adresse gesandt werden, werden nicht berücksichtigt.

Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Sollte es nach dem Akkreditierungsverfahren zu einem Auslosungsverfahren kommen, nimmt es jedoch auch bei Mehrfachmeldung nur mit einem Los am Losverfahren teil. Dabei gelten verschiedene Redaktionen derselben TV- oder Rundfunkanstalt bzw. desselben Privatsenders sowie desselben Printmediums als ein Medium. Dies gilt auch dann, wenn das Medium sowohl in gedruckter Form als auch online erscheint.

Gründe:

1. Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist für die Ausgestaltung des Sitzungssaals und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung auch im Lichte der Pressefreiheit erforderlich und verhältnismäßig.

2. Soweit der Zugang von Medienvertretern durch diese Verfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss vom 21.10.2019 – 1 BvR 2309/19, juris):
 - a) Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und Zwischenverfahren, aber auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Halle auch in überregionalen Medien berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. Kulhanek, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl., GVG § 176 Rn. 29).

 - b) Die reservierten Sitzplätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG, Beschluss

- Abschrift -

vom 06.02.2007 – 1 BvR 218/07, juris; Kulhanek, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl., GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Die Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Vielmehr können zur Prüfung eines Gesuchs im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. Diese – zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige – Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Medienvertretern besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, die reservierten Plätze einnehmen.

Stengel

Vorsitzender Richter am Landgericht